

TARIFBLATT 03
FW-Versorgung Quierschied (Ortskern)
-gültig ab 01. April 2021-

1 PREISE (Stand 1. April 2019)

1.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,08580 €

1.2 Verrechnungspreis

Er beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis	...100 kW	4,47 €
über	100 – 200 kW	12,27 €
über	200 – 400 kW	15,34 €
über	400 – 1.000 kW	20,97 €
über	1.000 – 2.500 kW	27,09 €
über	2.500 – 4.500 kW	30,68 €
über	4.500 – 8.000 kW	36,81 €
mehr als 8.000 kW	nach Vereinbarung	

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

1.3 Hausanschlusskostenbeitrag

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

1.4. Emissionspreis

Das Entgelt für CO₂-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 2.) genannten Preis-anpassungsklausel und wird ab dem 01.01.2021 in Rechnung gestellt.

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

2 PREISÄNDERUNGEN

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln:

2.1 Wärmepreis

$$WP = WP_0 \left(0,20 + 0,30 \frac{L}{L_0} + 0,25 \frac{S}{S_0} + 0,25 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

2.2 Verrechnungspreis

$$VP = VP_0 \left(0,40 + 0,20 \frac{ID}{ID_0} + 0,40 \frac{L}{L_0} \right)$$

2.3 Emissionspreis

$$EP = 0,85 * EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

WP = neuer Wärmepreis

WP₀ = der unter Ziffer 1.1 genannte Wärmepreis, Stand 1. April 2019

VP = neuer Verrechnungspreis

VP₀ = der unter Ziffer 1.2 genannte Verrechnungspreis, Stand 1. April 2019

S = neuer quartalsweise ermittelter Preis des vorletzten Quartals für Steinkohle, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 8 unter der lfd. Nr. 104, GP-Nr. 051

S₀ = Basiswert für Steinkohle (siehe S): 149,9; Mittelwert 4. Quartal 2018 (Basis 2015 = 100)

HEL = neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Leichtes Heizöl, Gesamtindex des vorletzten Quartals veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 180, GP-Nr. 192026007

HEL₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht; Mittelwert Jahr 2018: 119,1 (Basis 2015 = 100)

ID = neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel des vorletzten Quartals, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 322, GP-Nr. 253

ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, Mittelwert 4. Quartal 2018: 107,5 (Basis 2015 = 100)

L = neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. des vorletzten Quartals

L₀ = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe L)
Basiswert = 19,10 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 4. Quartal 2018

EP = Aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh

EP₀ = Basiswert Emissionspreis in ct/kWh im Jahr 2021
Basiswert = 0,414 ct/kWh

nEHS = Gültiger CO₂-Preis für die Emission einer Tonne CO₂. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO₂-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)

2021:	25,00 €/t CO ₂
2022:	30,00 € t CO ₂
2023:	35,00 €/t CO ₂
2024:	45,00 €/t CO ₂
2025:	55,00 €/t CO ₂

nEHS₀ = 25,00 €/ t CO₂ Startpreis für das Kalenderjahr 2021.

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund- und Arbeitspreis verändern sich in Abhängigkeit von den Revisionsfaktoren ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Für die Preise ab Rechnungsmonat 1 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 4 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 7 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 10 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

Abweichend von Ziffer 2. kann das FVU zusätzlich eine Revision des Arbeitspreises verlangen, wenn sich die Preisbildungsfaktoren um mehr als 10 %, bezogen auf die letzte Revision, verändert haben.

3 WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4 RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.
- b) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich der Mehrwertsteuer, berechnet.
- c) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes berechnen.

5 ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 5 enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 6 enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung und Bezahlung können von FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

6 GÜLTIGKEIT DER AVBFernwärmeV

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) geändert durch die Verordnung zur Änderung der energieeinsparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I, S. 112).